



K A V

KAMPFSPORT-ATHLETIK-VEREIN „Mansfelder Land“ e.V.

SATZUNG

**Kampfsport- Athletik- Verein
„Mansfelder Land“ e.V.
(KAV ML)**

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Kampfsport- Athletik- Verein „Mansfelder Land“ e.V. (Kurzform KAV ML).

Er hat seinen Sitz in Lutherstadt Eisleben (Ringerhalle- Bergmannsallee).

Der KAV ML ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 43004 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., Kreissportbund Mansfeld- Südharz e.V. und in den zuständigen Fachverbänden Deutscher Ringer Bund e.V. und Landes Ringer Verband Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- Förderung von Kindern und Jugendlichen
- Förderung von Bildung und Erziehung
- Durchführung von Sportwettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern und Trainern
- Förderung von sportlicher Übung, Leistung und der Gesundheit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der KAV ML tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Im KAV ML bestehen zurzeit folgende Abteilungen:

- Ringen
- Kraftsport / Fitness
- Kindersport
- Frauengymnastik
- Alters- und Reha- Sport

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied im KAV ML kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Die Mitgliedschaft im KAV ML unterteilt sich wie folgt:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu bestätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied im KAV ML ist.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Bei Wegzug kann die Mitgliedschaft zum Monatsende erfolgen.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden: Verwarnungen, Verweis, Trainingsverbot

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, nur mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes aus einer Abteilung oder aus dem Gesamtverein ausgeschlossen werden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist in Schriftform zuzustellen.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegenüber dem Verein müssen binnen 6 Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Pflichten und Rechte und Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder des KAV ML sind berechtigt, im Rahmen des Verwendungszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksicht, Fairness und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

Die Höhe des Betrages der Umlage, sowie deren Fälligkeit werden per Beschluss in der einberufenen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragshöhe kann für die einzelnen Abteilungen und die festgelegten Altersgruppen verschieden bestimmt werden.

- Kinder bis 14 Jahre
- Jugendliche 14-18 Jahre
- Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre mit Stimm- und Wahlrecht

§ 8 Vereinsorgane

Die beschlussfähigen Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der KAV ML hat einen geschäftsführenden Vorstand.

Gemäß § 26 des BGB setzt sich der geschäftsführende Vorstand des KAV ML wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Marketing
- dem Vizepräsident Sponsoring
- dem Geschäftsführer / Sportliche Leiter

Der geschäftsführende Vorstand wird nachfolgend durch gewählte Vertreter zum Gesamtvorstand ergänzt:

- den Sportwart
- den Kassenwart
- Pressewart / Webmaster
- den Jugendwart
- der Sozialwart
- der technische Leiter
- die Abteilungsleiter
- den Ehrenpräsidenten

Der Gesamtvorstand des KAV ML ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der 4 genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ und ist berechtigt, alle arbeits- und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Er erfüllt alle Aufgaben des Vereins, deren Erledigung nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung der Mitglieder erfordert. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EstG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert und wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Ausschlüsse / Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung zu Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

§ 12 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge am Aushang in der Ringerhalle und auf der Website des KAV ML mindestens 4 Wochen vorher.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstandes, oder Von einem seiner Stellvertreter geleitet. Es kann auch die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei Präsidenten des KAV ML eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung

Für den Erlass und die Änderungen der Ordnungen ist ausschließlich der Gesamtvorstand zuständig.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsverhältnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei sportlicher Betätigung, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Sportveranstaltungen des KAV ML erleiden, wenn solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Hierfür ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins an die Lutherstadt Eisleben mit der Auflage das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des KAV „Mansfelder Land“ e. V. am 14. Dezember 2016 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.